

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Postanschrift: 11019 Berlin

per Mail an:
Ausschreibung-eeg@bmwi.bund.de

Geschäftszeichen: VIII 310 -

Bearbeiter: Herr Dr. Butt
Telefon: 0385 588-8310
Telefax: 0385 588-8032
E-Mail: graham.butt
@em.mv-regierung.de

Datum: 01.Oktober 2015

Ausschreibung für die Förderung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen Konsultation des Eckpunktepapiers vom Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Eckpunktepapiers und die Gelegenheit zur Stellungnahme, die ich hiermit übermittle.

1. Vorbemerkungen

Das Instrument Ausschreibung dient dem Wettbewerb. Daher muss gewährleistet sein, dass das Ausschreibungsdesign sowohl allen leistungsfähigen Unternehmen die Teilnahme an diesem Wettbewerb ermöglicht wird, als auch, dass es zu Kostensenkungen im Gesamtsystem kommt.

Weiterhin sind die Ausbauziele für Erneuerbare Energien zu erreichen.

Das neue EEG muss stärker dem Systemgedanken Rechnung tragen, also Strom-, Wärme- und Kraftstoffthemen im Sinne einer Vernetzung beinhalten. Dazu zählt es auch, den Boden für den Einsatz von Speichern z.B. durch Befreiung von Umlagen zu bereiten, die Systemdienlichkeit von Anlagen bei Ausschreibungen zu berücksichtigen und Geschäftsmodelle, die Eigenverbrauch beinhalten nicht zu benachteiligen.

2. Windanlagen an Land

Referenzertragsmodell

Das aktuelle Modell ist erst zwei Jahre gültig und es wird keine Notwendigkeit für eine Veränderung gesehen. Die im Eckpunktepapier vorgeschlagene Angleichung der unterschiedlich windhöffigen Standorte birgt die deutliche Gefahr, die Vorteile einer kosten-

günstigen Erzeugung der EE stark zu relativieren sowie die besseren und volkswirtschaftlich sinnvoller Standorte über Gebühr zu benachteiligen und u.U. in die Unwirtschaftlichkeit zu treiben. Im Übrigen wird die Windhöffigkeit mit Sicherheit nur ein Faktor für die Frage des Erfolges bei Ausschreibungen sein. Sowohl die technische Entwicklung durch leistungsstarke Schwachwindanlagen sowie die Verfügbarkeit von Flächen werden die Erfolgsaussichten für die Ausschreibungen stark prägen. Der Markt und insbesondere die Finanzierungsinstitute haben sich erst kürzlich durch das EEG 2014 umstellen müssen. Eine weitere Umstellung würde weitere Verunsicherung verursachen.

Das Vorsehen einer Regelung für Testanlagen, die nicht auf die Ausschreibungsmenge angerechnet wird, wird ausdrücklich begrüßt.

De minimis Regelung

Der, von der EU-MOM abgesteckte Rahmen für die Anwendung der De-minimis-Regelung wird für sinnvoll erachtet. Vorgeschlagen wird, den Zubau von bis zu drei Anlagen in engen räumlichen Zusammenhang mit einem bereits mit einem Windpark bebauten Gebiet von der Ausschreibungspflicht auszunehmen. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass in räumlichem Zusammenhang mit bestehenden Windeignungs- oder Windvorranggebieten Erweiterungen geplant sind, die häufig von Gemeinden oder Stadtwerken initiiert werden.

Der Eckpunkt Akteursvielfalt wird somit zur Geltung gebracht, ohne einer befürchteten Zersiedelung durch Kleinwindparks Vorschub zu leisten.

Akteursvielfalt

Mecklenburg-Vorpommern schließt sich dem „Modell zum Erhalt der Akteursvielfalt bei Windausschreibungen“ des Genossenschaftsverbandes vom August 2015 an:

„I. Definition von kleinen Marktakteuren

Das Modell soll für kleine Marktakteure gelten. Die geringe Größe kleiner Marktakteure – beispielsweise bürgergetragene Energiegenossenschaften – begrenzen sowohl in finanzieller Hinsicht wie auch in Bezug auf die vorhandenen Managementkapazitäten die Möglichkeiten, mehrere Projekte in verschiedenen Regionen umzusetzen. Anders als große Marktteilnehmer können Sie nicht mehrere Windprojekte gleichzeitig entwickeln und entsprechende Gebote bei Ausschreibungen einreichen. Kleine Akteure können somit das Risiko, mit dem Projekt in der Auktion zu scheitern, systematisch schlechter tragen. Bei einem fehlenden Zuschlag können die verlorenen Projektkosten (100.000 bis 300.000 € pro Windenergieanlage) nicht über ein größeres Portfolio aufgefangen werden. Dies führt im Vorhinein zu einer Abschreckung. Kleine Marktakteure werden somit kaum noch neue Windprojekte entwickeln können.

Der Begriff „kleine Marktakteure“ umfasst Bürgerenergie-Gruppen, kleine Windenergie-Projektierer und andere kleine energiewirtschaftliche Akteure (z.B. kleine Stadtwerke) mit einem sehr kleinen Portfolio von bis zu drei Projekten im Jahr. Zur Abgrenzung von den anderen Akteuren, die an den regulären Ausschreibungen teilnehmen müssen, sind kumulativ folgende Bedingungen zu erfüllen:

- *die KMU-Definition im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (Artikel 2, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)^{1,2}*

¹ Eine weitere Einschränkung auf Kleinunternehmen ist denkbar, wenn das Akteursmodell nur für Bürgerenergie-Gruppen gelten soll.

- eine Portfolio-Größe von maximal drei Projekten im Vorjahr oder Teilnahmehäufigkeit an den Ausschreibungen je Akteur von bis zu drei Projekten pro Jahr und
- höchstens sechs Windenergieanlagen je teilnehmenden Projekts (Diese Grenze enthalten die Beihilfeleitlinien der EU-Kommission in Nr. 127, und somit ist Europarecht gewahrt)³

II. Modell „Preisübertragung (sog. „non-competitive bidding“)

Das Modell lehnt sich fast vollständig an das Verfahren, die Form und das Design der regulären Ausschreibungen an. Folglich kommt es auch nicht zu Auswirkungen auf die regulären Ausschreibungen. Nach Erhalt der BImSchG-Genehmigung weist der kleine Marktakteur der Bundesnetzagentur (BNetzA) nach, dass die Definition für kleine Marktakteure erfüllt ist. Für den Nachweis der Erfüllung der KMU-Kriterien kann auf die Mustererklärung der EU-Kommission mit eidesstaatlicher Versicherung zurückgegriffen werden. Die Kriterien dieser Definition müssen immer nur zum Zeitpunkt der Beantragung eingehalten werden. Bei der BNetzA beantragt der Akteur die Zuteilung eines Preises nach Bekanntgabe des/der bezuschlagten Preise aus dem regulären Verfahren. Dadurch bleibt der Verwaltungsaufwand für die BNetzA niedrig.

Die BNetzA teilt dann den Durchschnitt des höchsten Zuschlagspreises der letzten 6 Ausschreibungsrunden dem kleinen Akteur zu.⁴ Durch die Übertragung der Preise aus den regulären Ausschreibungen wird auch der Preis für kleine Marktakteure wettbewerblich festgelegt. Solange die Auktionsergebnisse noch nicht vollständig existieren, müssen die vierteljährlichen degressiven EEG-Vergütungssätze herangezogen werden (Alternativ wäre auch denkbar, den Durchschnittspreis mit den Preisen aus den Runden schrittweise aufzufüllen, d.h. 1. Runde = 1 Preis, 2. Runde = Durchschnitt aus zwei Preisen usw.). Im Ergebnis wird die Vergütung ab 1 1/2 Jahren vor der Bundesimmissionsschutzgesetz-Genehmigung sukzessive abschätzbar. Laut einer Studie des IZES im Auftrag der Fachagentur Wind sind Projekte kleiner Akteure nicht systematisch teurer als Projekte von großen Akteuren. Demzufolge können kleine Marktakteure durch den übertragenen Preis ihre Windprojekte wirtschaftlich darstellen und sind auch genauso kosteneffizient wie Projekte von großen Projektierern.

Eine Sicherheit wird nicht gefordert, weil die Projektentwicklung (sechsstellige Projektierungskosten pro WEA) ausreichend Realisierungswillen signalisiert.

Eine Deckelung für das Akteursvielfaltsmodell ist nicht notwendig, weil die Definition von kleinen Marktakteuren so eng ist, dass ein Überschreiten von maximal 15 % des gesamten jährlichen Windzubauvolumens nicht zu befürchten ist. Da für kleine Marktakteure das Risiko, überhaupt einen Preis zu erhalten, maßgebliche Abschreckungswirkung hat, soll es keinen Deckel geben. Die Menge, die von kleinen Marktakteuren beansprucht wird, wird in der nächsten Runde von den regulären Ausschreibungen abgezogen. Damit ist immer eindeutig geklärt, welche Zubaumenge ausgeschrieben wird. Der begrenzte Faktor ist das gesamte jährliche Ausschreibungsvolumen (z.B. 2,5 GW Nettozubau). Damit ist die Mengensteuerung gewährleistet. Durch die Ausschöpfung des gesamten jährlichen Ausschreibungsvolumens und die Vorlage der BImSchG-Genehmigung, d.h. dem spätesten Planungszeitpunkt und somit der höchsten Realisierungswahrscheinlichkeit für das Projekt, werden die Windenergieausbauziele gewährleistet.“

² Damit eine größere Anzahl von kleinen Stadtwerken/kommunalen Unternehmen unter die Definition „Kleine Marktakteure“ fallen, muss man nur die Geltung von Art. 3 Abs. 4 der KMU-Definition im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ausschließen. In diesem Fall könnten auch Unternehmen, an denen die Kommune mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält, von dem Modell profitieren. Für diese Unternehmen würden dann wie für alle anderen Unternehmen die Bilanz- und Umsatzsumme bzw. die Mitarbeiterzahl der begrenzende Faktor sein.

³ Wenn ein regionaler Bezug gewünscht ist, könnte zusätzlich der Kreis der Berechtigten auf Projekte begrenzt werden, deren Standorte im Referenzertragsmodell unter einem bestimmten Prozentwert liegen. Dies setzt voraus, dass das Referenzertragsmodell nicht verändert wird. Andere regionale Anknüpfungspunkte sind auch denkbar (siehe z.B. das Länderpositionspapier vom 20. Mai 2015).

⁴ Denkbar ist auch, dass der Durchschnitt der höchsten Zuschlagswerte, der übertragen wird, der zu übertragende Mindestwert ist.

Wenn der aktuelle Preis in einer Runde höher liegt, dann aber dieser höhere Preis übertragen wird.

3. Windanlagen auf See

Mecklenburg-Vorpommern lehnt sich in Teilen dem Entwurf der Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie der FHH vom 25.09.2015 an und nimmt hierauf deshalb auszugsweise, allerdings modifiziert Bezug.

Bund und norddeutsche Länder sind seit Jahren bemüht, für die noch junge Offshore-Technologie eine kontinuierliche Entwicklung hin zu einer industriellen Ausgestaltung zu unterstützen. Dabei sind in der Vergangenheit zur Vermeidung von erheblichen Fehlentwicklungen zum Teil sehr kurzfristige Eingriffe in die Rahmenbedingungen erforderlich gewesen. Angesichts des Potentials und der Bedeutung dieser Technologie für die Erreichung der Ziele der Energiewende und für die wirtschaftliche Entwicklung gilt es nun, bei einer Umstellung auf ein wettbewerbliches System erneute Risiken für die Entwicklung zu vermeiden und den Industrialisierungsprozess zu forcieren. Die Offshore Windenergie bringt Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Exportchancen; das nicht nur im Norden, sondern auch in der Mitte und im Süden Deutschlands. Diese Chance darf nicht verspielt werden.

Ein kontinuierlicher Ausbau der Offshore Windenergie der eine ebensolche Auslastung der Branche sichert, die Erschließung der Kostensenkungspotenziale und die Unterstützung technischer Innovationen müssen gewährleistet werden. Nur so wird sich die Branche industrialisieren lassen – was eine große Chance für Deutschland darstellt. Vor diesem Hintergrund sehen wir mit den vorgelegten Eckpunkten zum Ausschreibungsverfahren für die Offshore Windenergie noch einige Risiken für die Entwicklung des Offshore-Ausbaus, die es zu minimieren gilt. Im Einzelnen:

Umstellung auf wettbewerbliche Verfahren

Ab 2017 soll ein Übergang zu einem wettbewerblichen Verfahren mittels Ausschreibungen erfolgen. Angesichts der erheblichen Unwägbarkeiten, die von verschiedenen Seiten aus der Branche in den bisherigen Diskussionen immer wieder deutlich gemacht wurden, gilt es hier, einen sanften Übergang zu ermöglichen.

Ausschreibungsvolumen

Das auszuschreibende Volumen muss ausreichen, um den kontinuierlichen Ausbau der Offshore Windenergie ab 2020 zu garantieren. Die norddeutschen Länder haben bereits im Rahmen der letztjährigen EEG-Novelle darauf hingewiesen, dass sie das im EEG und nun in den Eckpunkten skizzierte Volumen von 2,4 GW für 3 Jahre (0,8 GW/a) für zu gering halten.

Eine Abschmelzung des Volumens in den ersten Jahren nach 2020 um den Umfang, in dem der als gewonnene und erfolgreiche Flexibilisierung gedachte Puffer in Anspruch genommen wird, kann aus unserer Sicht nur abgelehnt werden, will man nicht den sogenannten 'Fadenriss' hervorrufen. Vielmehr wird bis 2025 ein Volumen von mindestens 4-4,5 GW in mindestens 3 Ausschreibungsrunden als Untergrenze angesehen. Dabei sollte hinsichtlich der Ausschreibungsmengen eine Flexibilität vorgesehen werden, die es ermöglicht, vollständige Parks zu bezuschlagen.“ Die Kontinuität der Wertschöpfung an den verschiedenen Standorten in Nord- und Ostsee soll dabei gewahrt werden. „F&E- sowie Demonstrationsanlagen müssen außerhalb von Ausschreibungsvolumina und –modalitäten umsetzbar sein.

Netzausbau

Unabhängig davon, welche Regelungen letztendlich für die Ausschreibungen ab 2017 getroffen werden, bleibt der Ausbau des Offshore Anschlussnetzes ein kritischer Faktor für die weitere Entwicklung der Offshore Windenergie. Wie auch das BMWi bereits in den vergangenen Diskussionsrunden mit der Branche bestätigt hat kann der Offshore-Netzentwicklungsplan 2014 (ONEP 2014) in der vorgelegten Form keinen Bestand haben. Hier ist eine zügige Nachbesserung erforderlich.

Die Nachbesserung muss sicherstellen, dass alle Offshore Windenergiepark-Projekte denen es vom Entwicklungsstand in Zone 1 + 2 her möglich ist (mind. Erfüllung der Voraussetzungen für einen Erörterungstermin) mit Beginn der Startphase in den Ausschreibungswettbewerb einsteigen können.

Ob dafür die drei bereits vom BMWi zugesagten zusätzlichen Netzanschlussysteme ausreichen, sollte gemeinsam mit der Branche geklärt werden. Bei diesen Überlegungen ist auch die Möglichkeit von 'Querverbindungen' zwischen den verschiedenen Anschlussclustern zu berücksichtigen. Der zeitgerechte Netzausbau muss verlässlich sichergestellt werden. Zur Kostensenkung sind auch hier Beschleunigungsmöglichkeiten zu prüfen.

Ferner gilt es, den Netzausbau an Land zu beschleunigen und Flexibilitätsoptionen des Strommarktes (insbesondere Speicher) zu erschließen, damit der erzeugte Strom auch entsprechend genutzt werden kann.

4. Photovoltaik

Im Ergebnis der ersten zwei Ausschreibungsrunden für Freiflächenanlagen ist festzustellen, dass ein Großteil der Zuschläge direkt oder indirekt an ein einziges Unternehmen gegangen sind. Die Akteursvielfalt könnte durch eine Untergrenze für die Ausschreibungspflicht gewährleistet werden. Daher sollte eine Untergrenze für Ausschreibung von 1 MW installierte Leistung für die Freiflächenanlagen in Anlehnung an den entsprechenden Wert für Dachanlagen, der sehr begrüßt wird eingeführt werden.

Zur Schaffung eines gemeinsamen Marktes für große PV-Anlagen und Erhöhung der Flexibilität für Investoren sollte die Zusammenlegung aller PV-Anlagen (auf Freiflächen, Dächern und sonstigen baulichen Anlagen) oberhalb 1 MW installierte Leistung in ein Ausschreibungsverfahren mit Berücksichtigung geeigneter Korrekturfaktoren für Gebäudeanlagen bei der Angebotspreisgestaltung erfolgen.

Zur Erreichung des jährlichen Ausbauzieles ist es nicht ausreichend, im Jahresmittel weiterhin im Umfang des Jahresziels nur 400 MW auszuschreiben. Aus den Gesprächen mit der Branche zu den Ausschreibungen geht hervor, dass nicht mit einer vollständigen Realisierung der vergebenen Anlagen zu rechnen ist. Aus diesem Grund sollte die Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens auf 800 MW vorgenommen werden.

Der ursprüngliche Zweck der Erzeugung von erneuerbarem Strom ist die Eigenversorgung. Die Einspeisevergütung diente als Anreiz für den Bau solcher Anlagen. Nach der Reduzierung der Einspeisevergütung durch EEG 2012 und EEG 2014 wird der vorgese-

hene Ausbaupfad kontinuierlich unterschritten. PV ist wirtschaftlich nur noch in Verbindung mit kombinierten Geschäftsmodellen zu entwickeln. Da hierdurch auch eine systemübergreifende Entwicklung mit der Einbeziehung des Wärmesektors sowie der Weiterentwicklung der Speichertechnik initiiert wurde und wird, ist es nur konsequent, auch systemverbessernde Geschäftsmodelle im Rahmen von Ausschreibungen zuzulassen. Daher müssten auch Geschäftsmodelle inkl. Eigenverbrauch sollten bei der Ausschreibung zugelassen werden.

Systemdienlicher sind nach hiesiger Auffassung Freiflächenanlagen mit einer Ost-West Ausrichtung. Insoweit wäre es konsequent, nur solche Anlagen zu fördern, die ein derartiges Konzept verfolgen.

5. Biomasse

Der Ausbaukorridor von 100 MW wurde 2014 mit weniger als 65 MW, 2015 mit weniger als 6 MW und wird auch in den Folgejahren deutlich verfehlt werden. Bestandsanlagen haben aus aktueller Sicht nach Auslaufen keine wirtschaftliche Perspektive. Das bedeutet, dass nach den jetzigen Rahmenbedingungen des EEG 2014 spätestens ab 2020 ein Rückbau der installierten Biomasseanlagen-Leistung beginnt, demzufolge bis 2030 etwa die Hälfte der installierten Anlagenleistung nicht mehr im Strommix vorhanden sein wird (ca. 4.000 MW).

Zum Erhalt und moderaten Ausbau von innovativen und effizienten Bioenergie-Anlagen mit hohem Grad an Flexibilität, dem Einsatz von Reststoffen/Nebenprodukten, der Wärmeauskopplung (Wärmenetze!) sowie zum Einsatz bei Kraftstoffen und Speichern muss die Bioenergie als Systemdienstleister ertüchtigt und müssen die Kosten für den Verbraucher gesenkt werden.

Ein Ausschreibungsmodell könnte wie folgt aufgebaut sein:

- Ausschreibungsvolumen von 100 MW netto in gemeinsamer Ausschreibung für Neu- und Bestandsanlagen (100 MW netto entspricht Zubau von 100 MW installierter Leistung zzgl. Rückbau ab 2020, abzgl. Zubau von Gülle-, Abfallanlagen und Anlagen gemäß Bagatellgrenze aus dem Vorjahr).
- Verpflichtende Ausschreibungen ab 150 kW Bemessungsleistung, Biomasseanlagen unter 150 kW Bemessungsleistung erhalten als anzulegenden Wert den Wert des Höchstgebots der bezuschlagten Gebote.
- Alle Biomasetechnologien werden gemeinsam ausgeschrieben; Bezuschlagung der Gebote nach Segmentierung in Anlagengröße (Größenklasse [GK]: GK I: < 500 kW, GK II: 500 kW – 5 MW, GK III: 5 – 20 MW); Güllekleinanlagen und Bioabfallanlagen werden nicht ausgeschrieben und weiter gemäß EEG 2014 vergütet.
- Vorlage von Planungsunterlagen, aus denen hervorgeht, dass Neuanlagen die Voraussetzung zur Flexibilisierung von min. 50% vorweisen; Bestandsanlagen die Voraussetzung zur Flexibilisierung von min. 20% vorweisen.
- Einmal jährliche Ausschreibung; Bestandsanlagen können vor Auslaufen der EEG-Förderung an Ausschreibungen teilnehmen; Beginn der Ausschreibung für Biomasseanlagen: 01.01.2017.

- Beibehaltung der Regelungen des § 52 EEG 2014; Die Flexibilisierung soll durch Umstellung auf Bemessungsleistung für alle Biomasseanlagen ermöglicht werden.

Abschließend muss auch darüber beraten werden, inwieweit die Länder bei der Konkretisierung der vorgesehenen Ausfüllung einer VO-Ermächtigung wirksam in der Lage sein werden, ihre Interessen einzubringen.

6. Wasserkraft

Zustimmung zum Entwurf.

7. Geothermie

Zustimmung zum Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Christian Dahlke
Abteilungsleiter Energie